

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2023

Nr. 2023/1883

## Selzach: Zustimmung zu Handänderung GB Selzach Nr. 4989

---

### 1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3079 vom 22. Juli 1938 wurde die ehemalige Stadtanlage Altreu in das amtliche Inventar der unter Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn aufgenommen.

Auf den mit Eigentumsbeschränkung belegten Grundstücken dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates keine Grabungen vorgenommen und keine Bauten errichtet werden. Jedes Auffüllen der jetzt noch sichtbaren ehemaligen Ringgräben hat zu unterbleiben. Zudem ist bei einer Veräusserung die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Die Amtschreiberei Region Solothurn ersucht um Zustimmung zu einer Handänderung. Der Eigentümer des Grundstückes GB Selzach Nr. 3871, Beat Bürgin, Grebnetgasse 24, Selzach, beabsichtigt einen Teil des Grundstückes, abparzelliert als neue GB Selzach Nr. 4989, an Hans und Janke Lieuwkje von Greyerz, Selzacherstrasse 52, Selzach, zu verkaufen. Das Grundstück GB Selzach Nr. 3871 liegt im Areal des ehemaligen Städtchens Altreu und ist mit einer öffentlich-rechtlichen Beschränkung belastet. Diese Beschränkung wird auf das neu eröffnete Grundstück GB Selzach Nr. 4948 übertragen.

### 2. Beschluss

Der Handänderung wird unter der Auflage zugestimmt, dass die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung des Altertümerschutzes mit der Handänderung vom neuen Eigentümer übernommen bzw. auf das neue Grundstück übertragen wird.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5)

Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4

Gemeindepräsidium Selzach, Schänzlistrassen 2, 2545 Selzach

Bauverwaltung Selzach, Schänzlistrassen 2, 2545 Selzach

Hans und Janke Lieuwkje von Greyerz-Bokma, Selzacherstrasse 52, 2545 Selzach

Beat Bürgin, Grebnetgasse 24, 2545 Selzach